jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/11/6 10ObS357/90, 10ObS347/90, 10ObS368/90, 10ObS99/91, 10ObS187/91, 10ObS196/91, 10ObS1

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 06.11.1990

Norm

ASVG §105a

Rechtssatz

Nicht hilflos ist: wer fremder Hilfe für die gründliche Wohnungsreinigung samt Fensterputzen, für das Waschen der großen Wäsche, für das Baden und Duschen und für den Einkauf von Lebensmitteln bedarf.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 347/90
  Entscheidungstext OGH 23.10.1990 10 ObS 347/90
  Beisatz: Nicht hilflos ist: wer beim Waschen der großen Wäsche, bei der gründlichen Wohnungsreinigung einschließlich Staubsaugen und zum Herbeischaffen der Nahrungsmittel und der sonstigen Bedarfsgüter des täglichen Lebens fremder Hilfe bedarf. (T1)
- 10 ObS 357/90
  Entscheidungstext OGH 06.11.1990 10 ObS 357/90
- 10 ObS 368/90
  Entscheidungstext OGH 20.11.1990 10 ObS 368/90
  Beisatz: Nicht hilflos ist: wer im Abstand von mehreren Tagen fremde Hilfe beim Kochen eines warmen Mittagessens bedarf und darüber hinaus fremde Hilfe beim Einkaufen, beim Großreinemachen der Wohnung, beim Fensterputzen und beim Waschen der großen Wäsche benötigt. (T2)
- 10 ObS 99/91
  Entscheidungstext OGH 09.04.1991 10 ObS 99/91
  Beis wie T1
- 10 ObS 187/91
  Entscheidungstext OGH 09.07.1991 10 ObS 187/91
  Beis wie T1
- 10 ObS 196/91
  Entscheidungstext OGH 09.07.1991 10 ObS 196/91
  Beis wie T1

- 10 ObS 174/92
  Entscheidungstext OGH 30.06.1992 10 ObS 174/92
- 10 ObS 162/92
  Entscheidungstext OGH 07.07.1992 10 ObS 162/92
- 10 ObS 194/92
  Entscheidungstext OGH 29.09.1992 10 ObS 194/92
  Beisatz: Hilfsperson zum Einholen von Nahrungsmitteln und Medikamenten sowie für gröbere Hausarbeiten erforderlich. (T3)
- 10 ObS 293/92
  Entscheidungstext OGH 15.12.1992 10 ObS 293/92
  nur: Wer fremder Hilfe für die gründliche Wohnungsreinigung und für den Einkauf von Lebensmitteln bedarf. (T4)
- 10 ObS 291/92
  Entscheidungstext OGH 12.01.1993 10 ObS 291/92
  Beisatz: Kommt aber dazu, daß der Pensionist auch bei der Ganzkörperreinigung der Hilfe bedarf und nur mehr leichte häusliche Arbeiten ohne Bücken verrichten kann sowie auch bei der Zubereitung ausreichender Mahlzeiten weitgehend eingeschränkt ist, liegt Hilflosigkeit vor. (T5)
- 10 ObS 339/92
  Entscheidungstext OGH 28.01.1993 10 ObS 339/92
  nur: wer fremder Hilfe für die gründliche Wohnungsreinigung samt Fensterputzen, für das Waschen der großen Wäsche, und für den Einkauf von Lebensmitteln bedarf. (T6) Beisatz: Sowie den Einkauf von sonstigen Gegenständen wie auch Heizmaterial. (T7)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0083715

Dokumentnummer

JJR_19901106_OGH0002_010OBS00357_9000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at